

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 12.07.2023

## AKTUELLES

### **Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen ein Urteil des Bundesfinanzhofs (Fn 1) zum Anlass, Sie auf die **Notwendigkeit der fremdüblichen Verzinsung einer Darlehensforderung** gegenüber dem Gesellschafter aufmerksam zu machen:

#### **Die Grundlage**

Unverzinsliche Darlehen einer Gesellschaft an ihren Gesellschafter stellen in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Umstritten ist, woran sich die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung orientiert. Der Bundesfinanzhof nennt hier mehrere zulässige Bewertungsmaßstäbe.

#### **Zum Inhalt des Urteils**

##### **a) Problemstellung:**

Zwischen einer GmbH und ihrem Gesellschaftergeschäftsführer bestand ein **unverzinsliches Verrechnungskonto**, welches eine Forderung der GmbH gegenüber dem Geschäftsführer auswies.

Aus Sicht des **Finanzamts** lag in Höhe der nicht erhobenen Zinsen eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Bei der Ermittlung der verdeckten Gewinnausschüttung setzte das Finanzamt einen „**fremdüblichen**“ **Zinssatz** von 4,5% an, welcher sich an der Höhe der Überziehungskreditzinssätze für private Haushalte orientierte.

Aus Sicht des Klägers lag keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Die GmbH hatte keine Kredite, sodass der Sollzinssatz unerheblich sei. Der Habenzinssatz der GmbH betrage 0%, weshalb der GmbH durch die unverzinsliche Überlassung von Kapital kein Nachteil entstehe.

**b) Dazu der Bundesfinanzhof:**

Wie schon das erstinstanzliche Finanzgericht widerspricht auch der Bundesfinanzhof der Auffassung des Klägers. Durch die Kapitalüberlassung über das unverzinsliche Verrechnungskonto wird auf Ebene des Gesellschafters eine verdeckte Gewinnausschüttung ausgelöst.

Die **Prüfung der Angemessenheit** der veranschlagten verdeckten Gewinnausschüttung obliegt dabei, so der Bundesfinanzhof, dem Finanzgericht. Hat das überlassende Unternehmen Bankverbindlichkeiten, so kann der **Sollzins** als Vergleichsmaßstab dienen. Das Unternehmen könnte die an den Gesellschafter ausgereichten finanziellen Mittel nämlich zur Tilgung der Verbindlichkeiten nutzen. Dies stelle sozusagen die **Obergrenze** des möglichen **Zinskorridders** dar. Die **Untergrenze** bilden die **Habenzinsen**, da diese der Gesellschaft durch die Überlassung des Kapitals entgehen. Dieser Korridor, so der Bundesfinanzhof weiter, gelte auch dann, wenn das Unternehmen keine Bankkredite in Anspruch nimmt, also keine eigenen Sollzinsen zahlt. Die überlassenen finanziellen Mittel könnten nämlich zugleich im Betrieb verwendet werden und somit eine Eigenkapitalverzinsung erzielen.

Sind keine anderen Anhaltspunkte für die Schätzung erkennbar, sei es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich **private Darlehensgeber und -nehmer** die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen (**Margenteilung**).

Der im Ausgangsfall vom Finanzamt verwendete Zinssatz, so der Bundesfinanzhof, sei nicht zu beanstanden, weil die streitige Darlehensgewährung ebenfalls den Charakter eines ungesicherten Privatkredits habe und **innerhalb der Soll- und Habenzinsbandbreite** läge.

Bei der Ermittlung der verdeckten Gewinnausschüttung hat das Finanzamt auch zu Recht eine **Zinseszinsberechnung** vorgenommen– die im Vorjahr unterbliebenen Zinszahlungen wurden bei der Zinsberechnung des Folgejahres dem Kapital zugeschlagen. Das sog. „Zinseszinsverbot“ (Fn 2) ist hier unbeachtlich.

Fußnoten

- (1) BFH Urteil v. 22.2.2023 – Aktenzeichen: [I R 27/20](#)
- (2) im Sinne des § 248 Abs. 1 BGB

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)